

Nr. 11 - März 2012

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

Infodienst

1. Novelle 2012 des Bundesvergabegesetzes

Allgemeines Unternehmensrecht

1. Restaurant im Kinocenter - Geschäftsraummiete, keine Unternehmenspacht
2. Mehrere gewerberechtliche Geschäftsführer für eine Betriebsanlage
3. Betriebsanlagengenehmigung - Überprüfung alter Gutachten
4. Privatstiftung - Abberufung eines Vorstandsmitglieds auf Antrag eines Beiratsmitglieds
5. GmbH: Nachträgliche Begründung, statutarische Aufgriffsrechte
6. Insolvenzverfahren bei Konzernunternehmen

Sozial- und Arbeitsrecht

1. Krankengeld für EPU und Kleinunternehmer
2. Arbeits- und Sozialgerichtsstatistik 2011
3. Einige Eckpunkte des Stabilitätsgesetzes 2012 - Bereich Arbeit und Soziales

Finanz- und Steuerrecht

1. Regierungsvorlage Stabilitätsgesetz 2012/steuerrechtlicher Teil
2. Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen Bund und Länder über ein koordiniertes Förderwesen
3. Stabilitätsabgabe für Banken ist verfassungskonform
4. Bei nur geringen Mängeln kein Sicherheitszuschlag
5. Information des BMF zum Kommunalsteuergesetz 1993

Umweltrecht

1. Entwurf eines Bundes- Energieeffizienzgesetzes
2. Maßnahmen zum Klimaschutzgesetz in Verhandlung
3. Wasserkraftberater installiert
4. umwelt service salzburg gala am 29.02.2012

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

Infodienst:

Im Infodienst der Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice neu erschienen:

- **Insolvenzen-Ursachen-Maßnahmen 2011**
- **Vergabehandbuch Salzburg 2012**

Die aktuellen Ausgaben aller bisher erschienenen Rechtsbroschüren stehen im [Intranet](#) zur Verfügung.

[Top](#)

1. Novelle 2012 des Bundesvergabegesetzes

Mit 1. April 2012 tritt eine Novelle des Bundesvergabegesetzes in Kraft. Es wurden vor allem Verwaltungsvereinfachungen im Unterschwellenbereich eingeführt. Dieser gilt für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis 200.000,- € und bei Bauaufträgen bis 5 Mio. €. Die wichtigsten Eckpunkte:

- Eigenerklärung im gesamten Unterschwellenbereich
- Neue Verfahrensart: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
- Der Zeitraum, für den Referenzen von Leistungen als Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit vorgelegt werden dürfen, wird im Unterschwellenbereich auf zehn Jahre ausgedehnt.
- Beim nicht-offenen Verfahren ohne Bekanntmachung wird die Zahl der mindestens einzuladenden Unternehmen von fünf auf drei gesenkt.
- Die Verpflichtung zu einer „vertieften Angebotsprüfung“ entfällt im Unterschwellenbereich.

[BGBl. I 10/2012](#)

[Top](#)

Allgemeines Unternehmensrecht

1. Restaurant im Kinocenter - Geschäftsraummiete, keine Unternehmenspacht

Ob Geschäftsraummiete oder Unternehmenspacht vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Das Objekt wurde zum Betrieb eines Restaurants in einem Kinocenter in Bestand gegeben. Im Bestandsvertrag ist Betriebspflicht, aber kein umsatzabhängiger Bestandszins vereinbart. Übergeben wurde kein lebendes Unternehmen, sondern das leere Bestandsobjekt im „Edelrohbaustand“, das der Bestandnehmer nach Ende des Bestandverhältnisses geräumt zurückzustellen hat. Der Bestandgeber stellt weder Betriebsmittel noch die Gewerbeberechtigung zur Verfügung. Bei dieser Sachlage ist die Qualifikation des Bestandverhältnisses als Geschäftsraummiete nicht zu beanstanden.

[OGH 25.08.2011, 5 Ob 76/11d](#)

[Top](#)

2. Mehrere gewerberechtliche Geschäftsführer für eine Betriebsanlage

Wird in einer Betriebsanlage eine gewerbliche Tätigkeit auf Basis mehrerer Gewerbeberechtigungen ausgeführt und sind für diese Betriebsanlage mehrere gewerberechtliche Geschäftsführer bestellt, so ist die Verantwortlichkeit eines einzelnen gewerberechtigten Geschäftsführers nur dann auf einen Teil der Betriebsanlage begrenzt, wenn die Bestellung zum gewerberechtigten Geschäftsführer im Zusammenhang mit dem entsprechenden Genehmigungskonsens der betreffenden Betriebsanlage (insbesondere der Betriebsbeschreibung und den erforderlichen Plänen und Skizzen) keine Zweifel über den in räumlicher, sachlicher und allen-

falls auch zeitlicher Hinsicht abgegrenzten Umfang der Übertragung der Verantwortlichkeit offen lässt.

[VwGH 28.09.2011, 2011/04/0128](#)

[Top](#)

3. Betriebsanlagengenehmigung - Überprüfung alter Gutachten

Sachverständigengutachten aus den Jahren 1999 bis 2002 können für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer Betriebsanlage im Jahre 2011 keine taugliche Grundlage bilden, weil schon nach dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Lärmsituation sowie der Stand der Technik bzw. der Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in diesem nicht unbeträchtlichen Zeitraum von 12 bzw. 9 Jahren geändert haben. Es wäre aber auch im Sinne der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit zulässig, im vorliegenden Verfahren Sachverständigengutachten zum Beweis dafür einzuholen, inwieweit aus Sachverständigensicht die „alten“ Gutachten aufrechterhalten werden können. Der Behörde ist es aber verwehrt, diese Frage und die dahinterstehende Frage, ob sich aus Sachverständigensicht zwischenzeitig der Stand der Technik und der in Betracht kommenden Wissenschaften im Sinne des § 77 Abs 1 GewO 1994 geändert haben, aus eigenem zu beurteilen.

[VwGH 28.09.2011, 2011/04/0117](#)

[Top](#)

4. Privatstiftung - Abberufung eines Vorstandsmitglieds auf Antrag eines Beiratsmitglieds

Für Begehren auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern kommt nicht nur den Stiftungsorganen, sondern auch einzelnen Organmitgliedern Parteistellung zu, weil dies nicht dem Schutz von Individualinteressen, son-

dern dem Ausgleich eines strukturellen Kontrolldefizits bei der Privatstiftung dient. Dies gilt auch für den Antragsteller, der Mitglied des Beirates der Stiftung ist. Dass die Beiratsmitglieder der Stiftung dem Einvernehmlichkeitsprinzip unterliegen, kann angesichts des angestrebten Ausgleichs bestehender struktureller Kontrolldefizite ebenso wenig die Antragslegitimation eines einzelnen Beiratsmitgliedes hindern, wie der Umstand, dass der Beirat selbst zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach der Satzung möglicherweise gar nicht berufen ist.

[OGH 14.09.2011, 6 Ob 118/11p](#)

[Top](#)

5. GmbH: Nachträgliche Begründung, statutarische Aufgriffsrechte

Die wirksame nachträgliche Begründung statutarischer Aufgriffsrechte in einer GmbH bedarf nicht der Notariatsaktform, sondern lediglich der notariellen Beurkundung. Dies ist nicht auf echte statutarische Aufgriffsrechte beschränkt. Die notarielle Beurkundung ist sowohl für materielle als auch für bloß formelle Satzungsbestandteile ausreichend. Die notarielle Beurkundung ist auch dann ausreichend, wenn in die Satzung ein Aufgriffsrecht Dritter aufgenommen wird. Weder unter dem Aspekt der Verhinderung eines börsartigen Handels der Gesellschaftsanteile noch im Hinblick auf die übrigen Zwecke der Notariatspflicht des § 76 Abs 2 GmbHG ist in diesem Fall die Einhaltung der Notariatsaktpflicht geboten.

Dass die Aufnahme eines solchen Gestaltungsrechts in die Satzung zulässig ist, ist in Lehre und Rechtsprechung völlig unbestritten. Zwar werden in der Praxis Vorkaufsrechte in der Regel den Gesellschaftern eingeräumt, es ist jedoch nicht ausge-

schlossen, derartige Rechtspositionen auch Dritten einzuräumen. Dies muss umso mehr dann gelten, wenn schon bei Einräumung des Aufgriffsrechts vorgesehen ist, dass der betreffende Dritte - unabhängig von der Ausübung des Aufgriffsrechts - selbst Gesellschafterstellung erlangen soll.

[OGH 14.09.2011, 6 Ob 81/11x](#)

[Top](#)

6. Insolvenzverfahren bei Konzernunternehmen

In einem Insolvenzverfahren kann es nur einen Schuldner geben. Bei Konzernunternehmen ist nicht nur vom gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzip, sondern ebenso vom insolvenzrechtlichen Trennungsprinzip auszugehen. Subjekt eines Insolvenzverfahrens kann somit immer nur die einzelne Konzerngesellschaft, nicht aber der Konzern als solcher sein. Die Abwicklung des Insolvenzverfahrens hat demnach isoliert für das einzelne Konzernunternehmen zu erfolgen.

Die Ausschüttung der Masseaktiva eines insolventen Konzernunternehmens an die Insolvenzmasse eines anderen Konzernunternehmens (z.B. Muttergesellschaft) ist damit nicht zulässig. Maßnahmen, die zu einem kriminellen Vermögenstransfer zwischen Konzernunternehmen und auf diese Weise zur Begünstigung der Gläubiger der Tochtergesellschaft auf Kosten der Gläubiger der Muttergesellschaft geführt haben, können demnach nur im Weg des Insolvenzanfechtungsrecht korrigiert werden.

[OGH 22.11.2011, 8 Ob 104/11v](#)

[Top](#)

Sozial- und Arbeitsrecht

1. Krankengeld für EPU und Kleinunternehmer

Im Gegensatz zu unselbstständig Beschäftigten, die im Krankheitsfall durch Entgeltfortzahlung und Krankengeld abgesichert sind, gibt es für Unternehmer bisher nur die Möglichkeit einer freiwilligen Zusatzversicherung zur Abdeckung ihres Verdienstentgangs. Im Konsolidierungspaket wurde dieses nunmehr vereinbart, ein Vorschlag zur Umsetzung soll bis Juni 2012 vorliegen. Insbesondere Ein-Personenunternehmen mit kleinen Einkommen würden davon profitieren. Die Kosten des Krankengeldes für Unternehmer sollen von der AUVA getragen werden. Die Details müssen noch ausgehandelt werden.

[Top](#)

2. Arbeits- und Sozialgerichtsstatistik 2011

Die Vertragsanwälte der Wirtschaftskammer Salzburg übernahmen im Jahr 2011 in 180 Verfahren vor dem Arbeitsgericht und bei 59 Prozessen vor dem Sozialgericht die Vertretung von Kammermitgliedern. Damit stieg die Zahl der Vertretungsfälle zum Vorjahr um ca. 7,6 %, die Erfolgsquote lag bei 54 %. 2010 waren es 222 Fälle (Erfolgsquote 61 %).

Von den 180 Verfahren mit einer Klagssumme von rund 659.000,- Euro konnten im abgelaufenen Jahr 150 Prozesse mit einer Klagssumme von rund 564.000,- Euro abgeschlossen und den Kammermitgliedern dabei rund 303.000,- Euro erspart werden.

Von den 59 Sozialgerichtsverfahren wegen Zuerkennung von Pensio-

nen, Pflegegeld, Unfallrenten, etc. wurden im Berichtsjahr 40 abgeschlossen, davon 4 mit einem positiven Ergebnis für die vertretenen Versicherten.

[Top](#)

3. Einige Eckpunkte des Stabilitätsgesetzes 2012 - Bereich Arbeit und Soziales

- Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage: Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage soll in allen SV-Bereichen - zusätzlich zur jährlichen Aufwertung - ab 1.1.2013 um € 90,- erhöht werden.
- Invaliditätspension: Erst ab 60 Tätigkeitsschutz.
- Verlagerung der Invaliditätspensionsfälle unter 50 Jahre zum AMS.
- Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension sowie für die (auslaufende) vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.
- Einfrieren der GSVG-Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung.
- Anhebung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung nach GSVG und BSVG: Der Beitragssatz steigt mit Jänner 2013 um einen Prozentpunkt auf 18,5 %.
- Ersetzung der Parallelrechnung durch eine Kontoerstgutschrift.
- Anhebung des Abschlages bei der Korridor pension im APG-Recht.
- Erhöhung des Nachtschwerarbeitsbeitrages.
- Ältere AN dauerhaft von Arbeitslosenversicherungsbeitrag erfasst.
- Auflösungsabgabe: Vorgesehen ist eine Arbeitsgeberabgabe für die Auflösung von Dienstverhältnissen iHv € 110,-, erfasst werden grundsätzlich alle arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisse.
Erfasst sind echte und freie Dienstverhältnisse und jedenfalls

alle Beendigungsarten, die bis 2009 maluspflichtig waren. Betroffen sind daher die einvernehmliche Auflösung, der Ablauf einer Befristung und die Beendigung mit Wiedereinstellungszusage.

Ausgenommen sind:

- die Beendigung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen;
- die Beendigung von Dienstverhältnissen, die mit maximal 6 Monaten befristet sind;
- die Auflösung im Probemonat;
- Kündigung durch AN;
- vorzeitiger Austritt ohne wichtigen Grund;
- Beendigung bei Anspruch auf Invaliditätspension;
- einvernehmliche Auflösung bei Anspruch auf Alterspension;
- gerechtfertigte Entlassung des AN;
- Auflösung eines Lehrverhältnisses oder Pflichtpraktikums;
- nahtlos neues Dienstverhältnis im Konzern;
- Tod des AN.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

Finanz- und Steuerrecht

1. Regierungsvorlage Stabilitätsgesetz 2012/steuerrechtlicher Teil

Durch das geplante Stabilitätsgesetz 2012 kommt es zu zahlreichen steuerrechtlichen Änderungen; die wichtigsten Änderungen sind in folgenden Bereichen vorgesehen:

- Neuregelung der Immobilienertragsbesteuerung betreffend sowohl Privat- als auch Betriebsvermögen;
- Solidaritätsabgabe für besserverdienende Dienstnehmer und Einschränkung des Gewinnfreibetrages bei hohen Gewinnen;

- Deckelung von Auslandsverlusten (bei Verlusten ausländischer Betriebsstätten bzw. Tochterunternehmen im Rahmen der Gruppenbesteuerung);
- Reduzierung der Prämien für Bausparen und Zukunftsvorsorge;
- Anhebung der Deckelung für die Auftragsforschung (Forschungsprämie) sowie Einbindung der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) zur Prüfung von Anträgen auf Forschungsprämien;
- umsatzsteuerrechtliche Einschränkung der Option zur Umsatzsteuerpflicht bei Geschäftsraumvermietung;
- Verlängerung des Vorsteuerberichtigungszeitraumes im Zusammenhang mit Grundstücken von 10 Jahre auf 20 Jahre.

Die konkrete Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten.

[Stabilitätsgesetz 2012](#)

[Top](#)

2. Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen Bund und Länder über ein koordiniertes Förderwesen

Derzeit läuft eine Begutachtung betreffend eine Vereinbarung zwischen den öffentlichen Fördergebern Bund und Länder hinsichtlich einer Art. 15 a B-VG Vereinbarung, wonach die vom Rechnungshof vorgeschlagenen Maßnahmen in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich umzusetzen sind. Die Selbstverpflichtung soll folgende Maßnahmen umfassen:

- die Koordinierung des gesamten Förderwesens um ungewollte Überschneidungen und Parallelitäten zu verhindern,
- die Reduktion der Förderungsabwicklungsstellen mit dem Ziel eines „One-stop-shops“,
- die Berücksichtigung von einheitlichen Mindeststandards bei der Erlassung von Ausführungsgesetzen und Förderungsrichtlinien,

- die ständige Evaluierung von Förderungsprogrammen,
- die ausschließlich befristete Gewährung von Förderungen.

Die konkrete Umsetzung bleibt abzuwarten.

[Entwurf](#)

[Top](#)

3. Stabilitätsabgabe für Banken ist verfassungskonform

Die mit dem Stabilitätsabgabegesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe für Banken ist aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes nicht verfassungswidrig. Das Höchstgericht konnte insbesondere keine Unsachlichkeit darin erkennen, dass Banken hinsichtlich der Kosten für die Bekämpfung der Finanzkrise mit einbezogen werden. Auch das Anknüpfen betreffend die Bemessungsgrundlage an die (modifizierte) Bilanzsumme wurde nicht als von vornherein unsachlich beurteilt.

[VfGH vom 14.12.2011, B 886/11](#)

[Top](#)

4. Bei nur geringen Mängeln kein Sicherheitszuschlag

Ein kürzlich ergangenes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes führt aus, dass ein Sicherheitszuschlag als Schätzungsmethode sachlich und zeitlich in einer Beziehung zu den Aufzeichnungsmängeln - auf die er sich gründet - stehen muss. Ein undifferenzierter den gesamten Prüfungszeitraum umfassender Sicherheitszuschlag, der sich darüber hinaus nur auf geringfügige Aufzeichnungsmängel stützt, trägt diesen Anforderungen nicht Rechnung.

[VwGH 28.11.2011, Zl. 2006/13/0057](#)

[Top](#)

5. Information des BMF zum Kommunalsteuergesetz 1993

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 28.12.2011 eine aktualisierte Information zum Kommunalsteuergesetz 1993 veröffentlicht. Darin geben der Gemeindebund, der Städtebund und das BMF ihre Rechtsansicht basierend auf der Rechtsprechung sowie den Gesetzesmaterialien wieder.

[Information](#)

[Top](#)

Umweltrecht

1. Entwurf eines Bundes-Energieeffizienzgesetzes (nur zur persönlichen Info, da derzeit nur ein erster Arbeitsentwurf vorliegt)

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie hat einen Arbeitsentwurf für ein neues Bundes-Energieeffizienzgesetz (EnEffG) erstellt. Dieser vorläufige Gesetzesentwurf sieht eine Einteilung von Unternehmen in kleine (max. 49 Beschäftigte, max. 10 Millionen Euro Umsatz), mittlere (max. 249 Beschäftigte, max. 50 Millionen Euro Umsatz oder Bilanzsumme von max. 43 Millionen) und große Unternehmen vor. Mittlere und große Unternehmen haben entweder ein Energiemanagementsystem einzuführen oder in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 3 Jahre ein Energieaudit durchzuführen. Ergibt sich dadurch ein Verbesserungsbedarf, müssen binnen 2 Jahren alle jene erforderlichen und zumutbaren Energieeffizienzmaßnahmen, die sich innerhalb von 5 Jahren betriebswirtschaftlich rentieren, umgesetzt werden oder es sind jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die je nach Wirtschaftssektor zwischen 0,5% und 1,5% der verbrauchten Energiemenge im

Kalenderjahr einsparen. Ersatzweise können Zertifikate zugekauft werden.

Kleine Unternehmen müssen mindestens alle 4 Jahre eine externe Energieberatung durchführen. Lediglich Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern oder 2 Millionen Euro Umsatz laut Jahresbilanz wären - wenn man diesem Entwurf folgt - ausgenommen.

Der Gesetzesentwurf trifft auch Energielieferanten. Diese müssen Endenergieeinsparungen in der Höhe von 0,5% der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr an Endkunden abgegebenen Mengen an Energieträgern einsparen. Lediglich Energielieferanten, die weniger als 40 Gigawattstunden an Energie pro Jahr liefern und weniger als 10 Mitarbeiter bzw. einen Jahresumsatz durch Energieverkäufe von nur bis 2 Millionen Euro aufweisen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Alle Unternehmen müssten für jede Betriebsstätte mit mehr als 50 Beschäftigten einen eigenen Energiebeauftragten benennen.

Das Gesetz legt auch Kriterien fest, wer Energiedienstleistungen anbieten darf. Außerdem finden sich im Gesetzesentwurf Bestimmungen über Zertifikate für Energieeffizienzmaßnahmen. Unternehmen, die solche Maßnahmen setzen, ohne hierfür verpflichtet zu sein, können die Ausstellung von Zertifikaten bei einer neu eingerichteten Monitoringstelle begehren.

Fern- und Nahwärmeunternehmen werden stufenweise verpflichtet, bis Ende 2020 mindestens 95% der an ihr Netz angeschlossenen Endverbraucher mit intelligenten Messgeräten auszustatten.

Für die Aufbringung von Fördermitteln für Energieeffizienzmaßnahmen sieht

das Gesetz neue Energieeffizienzförderbeiträge vor, die von allen an das öffentliche Stromnetz angeschlossenen Endverbrauchern für elektrische Energie zu leisten sind. Die Höhe dieses Förderbeitrags soll durch eine eigene Verordnung festgelegt werden. Auch für Gas und sonstige nichtleitungsgebundene Energieträger soll es Förderbeiträge geben. Damit sollen die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle, Förderungen von betrieblichen Energieeffizienzmaßnahmen sowie Beratungen und Audits und Maßnahmen zur Verbesserung der Bewusstseinsbildung für Bürger finanziert werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich sieht den Arbeitsentwurf des Wirtschaftsministeriums für dieses neue Energieeffizienzgesetz als zu stark ordnungsrechtlich geprägt. Es verursacht für Unternehmen wie Behörden erhebliche Verwaltungslasten. Motivierende Incentives sind nach Auffassung der WKÖ am zielführendsten, um Unternehmen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu führen. Die vorgesehenen Beratungspflichten für Klein- und Mittelbetriebe sind fragwürdig, die Intervalle zwischen den Beratungen viel zu kurz. Gesetzliche Investitionspflichten werden von der WKÖ für verfehlt gehalten. Die vorgeschlagenen Verpflichtungen für Energieversorger, bei ihren Kunden Einsparmaßnahmen zu setzen, sind ebenfalls überzogen. Ebenso fragwürdig sind auch die Energieeffizienzförderbeiträge für die Verbraucher. Sinn und Zweck eines Energieeffizienzgesetzes muss es ein, Unternehmen zu motivieren, wirtschaftlich sinnvolle Energieeinsparpotentiale zu erkennen und zu realisieren. Für die kommenden weiteren Verhandlungen über dieses Gesetz ist es wichtig, weniger auf Reglementierung und Überwachung, dafür mehr auf Motivation und Selbststeuerung zu setzen.

[Top](#)

2. Maßnahmen zum Klimaschutzgesetz in Verhandlung

Im November 2011 ist das von Umweltminister Berlakovich initiierte neue Klimaschutzgesetz (KSG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz soll die Basis für weitere Umweltmaßnahmen darstellen, damit Österreich seine Klimaschutzziele bis 2020 erreichen kann. Insbesondere sollen die einzelnen Ministerien und auch die Bundesländer in die Verantwortung gezogen werden, an der Erreichung von CO₂-Einsparungen mitzuwirken. Das KSG stellt den Rahmen für die Erarbeitung von weiteren Maßnahmen für den Umweltschutz in Österreich dar.

Aktuell wird auf Bundesebene in verschiedenen Arbeitsgruppen der Wirtschaftssektoren über mögliche Maßnahmen diskutiert. Die Wirtschaftskammer Österreich ist in diesen Verhandlungsgruppen (Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Energie/Industrie, Verkehr und Gebäude, F-Gase) mit jeweils einer Person vertreten. Die Vorschläge dieser Verhandlungsgruppen wurden am 29.02.2012 erstmals im Nationalen Klimaschutzbeirat und im Nationalen Klimaschutzkomitee diskutiert. Definitive Entscheidungen über konkrete Maßnahmen sollen im Nationalen Klimaschutzkomitee im Laufe des Jahres 2012 fallen.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

3. Wasserkraftberater installiert

Mehr als 250 Interessierte wurden beim Tag der Wasserkraft in 13 Referaten über Fachfragen rund um Planung, Bau und Betrieb von Kleinwasserkraftwerken informiert.

Eines der aktuellen Probleme in diesem Zusammenhang: rund 60 Kleinwasserkraftwerke stehen in der nächsten Zeit zur Wiedergenehmigung an. Präsident Schmalz richtete daher einen Appell an die zuständigen Stellen

des Landes, die entsprechenden Richtlinien betreiberfreundlich und im Sinne der erneuerbaren Energie anzuwenden.

Bei dieser Veranstaltung wurde auch die neue geförderte Wasserkraftberatung des Landes Salzburg vorgestellt. Interessierten Kraftwerksbetreibern wird empfohlen, sich zunächst mit dem Wasserkraftberater des Landes, DI Andreas Sendlhofer, in Verbindung zu setzen. Der Selbstbehalt bei den Kosten, den der Betreiber dafür zu tragen hat, beträgt maximal 500 Euro. Der übrige Teil der Kosten von ca. 1000 Euro wird vom Land als Förderung übernommen.

Alle Vorträge vom Tag der Wasserkraft sind im Internet unter www.salzburg.gv.at/wasser abrufbar.
[Presseausendung](#)
[Weitere Infos](#)

[Top](#)

4. umwelt service salzburg gala am 29.02.2012

Unter dem Motto „Taten statt warten - mit Umwelteffizienz Erfolge ernten.“ wurden acht Unternehmen, eine Gemeinde und ein Kulturzentrum für ihre herausragenden Leistungen im betrieblichen Umweltschutz ausgezeichnet.

Die Preisträger sind den Empfehlungen der Berater von umwelt service salzburg gefolgt und sparen durch umwelteffiziente Maßnahmen Energie- und Betriebskosten, vermeiden Abfall, schonen Ressourcen, sind klimafreundlich mobil und handeln umweltfreundlich. Für diese Vorbildwirkung im betrieblichen Umweltschutz hat ihnen umwelt service salzburg das umwelt blatt salzburg 2012 verliehen.

[Weitere Informationen](#) zur umweltservice salzburg gala.

Als Partner von umwelt service salzburg organisierte auch heuer wieder die Wirtschaftskammer Salzburg ein Vorprogramm mit [Technologiepräsentationen](#).

[Top](#)

Impressum:

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice
der Wirtschaftskammer Salzburg
Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg
T +43 662 8888-342 | F +43 662 8888-960342
E fhirnsperger@wks.at | W <http://wko.at/sbg>

Redaktionsteam:

Stabst. Rechtspolitik und -service: Dr. Franz Hirnsperger
Allgemeines Unternehmensrecht: Dr. Peter Enthofer
Sozial- und Arbeitsrecht: Dr. Franz Josef Aigner
Finanz- und Steuerrecht: Dr. Walter Zisler
Umweltrecht: Mag. Christian Wagner